

**Werkleiterverfügung
 Nr. E 01**

<u>Aufgabengruppe:</u> Bau und Betrieb	Gültig ab: 01.11.2009
<u>Betrifft:</u> Vorgehensweise bei naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen	Ersetzt: ---

Verteiler:

SÖR/WL1	SÖR/WL-B	PR/SÖR			
SÖR/WLT	SÖR/WB				
SÖR/WLK					
SÖR/V	SÖR/1	SÖR/2		SÖR/3	SÖR/FSW
SÖR/V-3	SÖR/1-G	SÖR/2-FK		SÖR/3-S	
SÖR/V-5	SÖR/1-S			SÖR/3-V	
	SÖR/1-E	SÖR/2-B	SÖR/2-W	SÖR/3-W	
	SÖR/1-B	SÖR/2-B/1	SÖR/2-W/8		
		SÖR/2-B/2			
		SÖR/2-B/3			
		SÖR/2-B/4			
		SÖR/2-B/5			
		SÖR/2-B/6			

- in Umlauf gegen Unterschrift Beamte/nicht gewerbl. Mitarbeiter/innen
 in Umlauf gegen Unterschrift gewerbl. Mitarbeiter/innen

**Werkleiterverfügung
Nr. E 01**

<u>Aufgaben</u> gruppe: Bau und Betrieb	Gültig ab: 01.11.2009
<u>Betrifft</u> : Vorgehensweise bei naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen Hier: saP	ersetzt: ---

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) im Bereich Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Anlagen: Mind Map als jpg

Das europäische Naturschutzrecht und das Bundesnaturschutzgesetz verlangen bei jeder Veränderung im nicht bebauten Raum eine Prüfung auf Störung von geschützten Arten. Diese sind in den europäischen und den bundesdeutschen „roten Listen“ aufgeführt. Um auch bei Unkenntnis dieser geschützten Arten, die sich aus der gesamten Fauna und Flora zusammensetzen, keinen Verbotstatbestand zu erfüllen wurde folgende Vorgehensweise mit der Regierung von Mittelfranken vereinbart:

Geltungsbereich: Alle geschützten Arten direkt, alle Habitats, alle Nahrungsquellen. Damit sind insbesondere betroffen die Baumkontrolle und -pflege, Pflege und Unterhalt aller Bereiche und die Planung bei Neu- oder Umplanungen von Grünflächen einschließlich Straßenbegleitgrün, aber auch alle anderen Sachgebiete, soweit die jeweiligen durchzuführenden Maßnahmen in Lebensräume eingreifen.

Um für SÖR eine korrekte Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange zu gewährleisten, werden alle Mitarbeiter aus den Abteilungen SÖR/1 und SÖR/2 verpflichtet den beigefügten Ablaufplan (Mind Map) einzuhalten.

Besonderes Augenmerk ist in jedem Fall auf den jeweiligen Punkt Dokumentation zu legen.

Als Beispiel dient exemplarisch die Baumkontrolle und Baumpflege.

Die Baumkontrolleure bewerten die gefundenen Schadensmerkmale nach ihrer Relevanz für Fällung und den Naturschutz.

Folgende Schadensmerkmale sind relevant für Fällung:

<u>Bereich Krone</u>	<u>Bereich Stamm</u>	<u>Bereich Wurzel</u>
10005 Baum am Absterben	20101 Druckzwiesel	30112 Fäulnis im Wurzelbereich
10021 Druckzwiesel	20103 Riss im Zwiesel	30121 angehobener Wurzelteller
10106 Unglücksbalken	20152 Schrägstand	
10120 Wipfeldürre	20190 Stammrisse	
10176 Blitzschaden		

Treten diese Merkmale alleine auf wird die Maßnahme als „**naturschutzrechtlich nicht relevant**“ dokumentiert und durchgeführt

Folgende Schadensmerkmale sind relevant für Naturschutz:

<u>Bereich Krone</u>	<u>Bereich Stamm</u>	<u>Bereich Sonstiges</u>
10005 Baum am Absterben	20040 Höhlung im Stamm	40520 Fledermäuse
10015 Starkastausbruch	20041 Höhlung im Stammkopf	40025 Artenschutz (Käfer, Vögel etc.)
10080 Loch im Starkast	20060 Morschung im Stamm	
10105 Riss im Zwiesel	20065 Mulm	
10130 Totholz	20103 Riss im Zwiesel	
10175 Spechtlöcher	20150 Rindenschaden	
	20153 Spechtlöcher	
	20190 Stammrisse	

Treten diese Merkmale einzeln oder gemeinsam mit Fällmerkmalen auf und ziehen Maßnahmen, auch eingreifende Schnittmaßnahmen, nach sich, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und Gebietskenner einzuschalten, um geeignete Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Damit besteht der Verbotstatbestand nicht weiter. Das ist zu protokollieren und von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Besteht der Verbotstatbestand weiter, ist eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchzuführen und über die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung bei der Regierung zu beantragen. Die Auflagen der Genehmigung sind zu erfüllen. Das ist zu protokollieren und von der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Regierung bekommt einen Abdruck.

Werkleiterverfügung F 01
vom 23.03.2009
Seite 4 von 4

Worst Case

Falls eine Verkehrssicherungsmaßnahme so akut ist (akute Unfallgefahr), dass vorher kein Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Regierung möglich ist, wird die Maßnahme ohne naturschutzrechtliche Prüfung als "worst case" durchgeführt und die Regierung informiert. Die nachträglichen Auflagen der Regierung sind zu erfüllen. Das ist zu protokollieren und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Bei Veränderungen an Flächen oder Bauwerken ist die Untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Relevanz einzuschalten. Die Einschaltung von Gebietskennern erfolgt analog. Für jede Veränderung ist eine Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, dass keine Verbotstatbestände vorliegen.

Diese Verfügung setzt weder die Verkehrssicherungspflicht noch die üblichen Schutzzeiten für Vögel, Fledermäuse etc außer Kraft, sondern besteht gleichwertig daneben.

Nürnberg, 28.10.2009

technischer Werkleiter

kaufmännischer Werkleiter

Kubanek

Appel

